

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.	2016-1845	
BESCHLUSS-NR.		
IDG-STATUS	öffentlich	
SIGNATUR	16 16.04	GEMEINDEORGANISATION Grosser Gemeinderat
BETRIFFT	Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates / Substantielles Protokoll	

[...]

7. GESCHÄFT-NR. 056/15

Antrag des Ratsbüros auf Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

ANTRAG DES RATSBÜROS

Das Büro des Grossen Gemeinderates unterbreitet dem Grossen Gemeinderat einen Antrag zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Die detaillierten Beweggründe ergeben sich aus der separaten Antragsschrift samt Weisung, wozu auf die separaten Akten verwiesen wird.

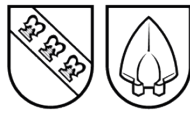
DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates und in Anwendung von § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie von Art. 6 bzw. Art. 109 GeschO GGR -

BESCHLIESST:

1st Art. 32 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird wie folgt ergänzt:

Art. 32	¹ Bei einem umfangreichen Geschäft wird zuerst Eintreten oder Nichteintreten beschlossen; bei Eintreten wird anschliessend die Detailberatung durchgeführt. Bei der Eintretensdebatte können Ratsmitglieder und Fraktionen nur grundsätzlich Stellung nehmen sowie Änderungs- und / oder Rückweisungsanträge anmelden. ² Der Stadtrat kann sich in der Eintretensdebatte ebenfalls äussern. ³ Bei Beratung von Voranschlag und Jahresrechnung eröffnet der zuständige Referent des Stadtrates die Eintretensdebatte mit der Präsentation der jeweiligen Vorlage.	Eintretensdebatte
---------	--	-------------------



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.
BESCHLUSS-NR.

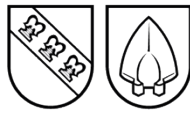
2016-1845

2nd Art. 33 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird in Absatz 1 wie folgt um eine Ziffer ergänzt:

Art. 33	¹ Das Präsidium erteilt das Wort:	Worterteilung
	- den Berichterstattenden der vorberatenden Kommission und allenfalls deren Minderheit sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern dieser Kommission - bei parlamentarischen Vorstössen (bei Begründung und Vorliegen der Antwort) dem oder der Erstunterzeichnenden <i>2a dem Stadtrat nach erfolgter Begründung von Motionen und Postulaten, damit dieser eine kurze Stellungnahme, zur Bereitschaft, ob er den Vorstoss entgegennehmen will, darlegen kann.</i> <i>bei Wahlen dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz</i> <i>Dem betreffenden Referenten des Stadtrates zur Eröffnung der Eintretensdebatte bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung. Hernach folgt die weitere Behandlung gemäss Ziffer 1 bzw. Abs. 2.</i>	
	² Anschliessend ist die Diskussion offen (vgl. Art. 34 GeschO GGR).	
	³ Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.	

3rd Art. 6 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird um eine Ziffer 3a ergänzt:

Art. 6	Dem Büro des Grossen Gemeinderates obliegen:	Obliegenheiten und Rechte
	- die Vertretung des Grossen Gemeinderates nach aussen, - die Unterstützung des Präsidiums bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder vom Ratspräsidium übertragen werden, - die Zuteilung der Geschäfte an Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Wenn die Vorberatung eines Geschäfts nicht vorgeschrieben ist, kann dieses direkt dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung zugewiesen werden. In dringenden Fällen stehen diese Befugnisse dem Ratspräsidium zu (vgl. Art. 91 GeschO GGR),	
	<i>3a. die Prüfung der eingereichten parlamentarischen</i>	



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Vorstösse in formaljuristischer Hinsicht und auf deren Zulässigkeit

4. die Antragstellung auf Schaffung von Spezialkommissionen (vgl. § 17 GO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 2 GeschO GGR),
5. die Erteilung der Medienakkreditierungen an Presseberichterstattende,
6. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Grossen Gemeinderats gemäss Art. 18 GeschO GGR,
7. der Entwurf des Voranschlages des Grossen Gemeinderates über seine Ausgaben,
8. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Gemeinderates, sofern dieser nicht eine Kommission damit beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen,
9. die Behandlung von Petitionen und der Entscheid darüber, ob eine solche dem Rat vorzulegen sei.

Ferner ist das Büro des Grossen Gemeinderates befugt,

10. dem Rat von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

4.* Art. 35 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird wie folgt ergänzt:

Art. 35

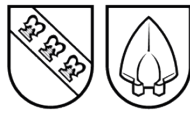
¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.

Form der Voten /
Redezeiten

² Die Redezeiten betragen:

- Kommissionssprecher, Erstunterzeichnende
von parlamentarischen Vorstössen und
Mitglieder der Exekutivbehörden 15 Minuten
- alle übrigen Diskussionsredner 5 Minuten
- Begründung von Ordnungsanträgen 3 Minuten
- persönliche Erklärungen
(zu Beginn der Sitzung) 3 Minuten

³ Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

⁴ Das Ratsbüro kann bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung die ordentlichen Redezeiten kürzen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. das Ratssekretariat, dreifach
- zur Nachführung der städtischen Gesetzessammlung und Verbreitung des neuen Erlasses

PLENARDEBATTE

Der Ratspräsident, Stefan Eichenberger, JLIE, stellt das „politisch unspektakuläre“ Geschäft im Sinne des separaten Weisungstextes namens des Ratsbüros kurz vor.

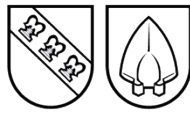
Bei der Geschäftsordnung würde es sich um ein Arbeitsinstrument des Parlamentes handeln – vom Grundsatz her betrachtet, sei selbiges auch vergleichbar mit einer Prozessordnung eines Gerichtes. Es liegt in der Natur der Essenz, dass solche Regelungen laufend Weiterentwicklungen unterzogen würden; als Beispiel seien die schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnungen zu nennen, welche neu auf eidgenössischer Ebene geschaffen und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurden. Seither sind der Zivilprozessordnung vier Revisionen (durchschnittlich eine pro Jahr) und der Strafprozessordnung elf Revisionen widerfahren.

Was der Ratspräsident mit diesen Beispielen darlegen will, sei die Tatsache, wonach Änderungen an verfahrensordnenden Bestimmungen einer Alltäglichkeit entsprechen. Diesbezügliche Revisionen sind stetige Prozesse, welche in der Regel weder medial noch politisch Aufmerksamkeit erregen würden. Meist sind solche Anpassungen kleinerer und bloss technischer Natur.

Wenn neu geschaffene Regelungen in Kraft gesetzt werden, sei es nichts Aussergewöhnliches, wenn diese in der Praxis auf ihre Praktikabilität hin überprüft würden und allenfalls Optimierungen im Verfahrensablauf vorgenommen werden. So seien Verfahrensordnungen nie in Stein gemeisselt, da es sich – wie Ratspräsident Eichenberger in seiner Introduction einleitend bereits erwähnt hat – um ein Arbeitsmittel handle und die gelebte Praxis laufend darin abgebildet werde.

Der Ratspräsident stellt die Anträge des Ratsbüros im Einzelnen vor. Für die detaillierten Erläuterungen wird auf die Antragsschrift des Ratsbüros vom 9. September 2015 verwiesen. Die einzelnen Begründungen können der entsprechenden Textweisung entnommen werden.

Der Ratspräsident öffnet die Diskussion für das Plenum, nachdem zunächst weitere Mitglieder des Ratsbüros das Wort nicht begehren.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Gemeinderätin Brigitte Rösli, SP/JUSO, tritt ans Rednerpult und gibt ihrem Erstaunen Ausdruck, wonach das Ratsbüro eigenmächtig gut nach einem Jahr nach Inkrafttreten der totalrevidierten Geschäftsordnung seine frühzeitigen Änderungswünsche präsentiere. Dieses Gebaren käme einem Affront gegenüber der seinerzeit zur umfassenden Neubearbeitung eingesetzten Spezialkommission gleich. Die damalige Beratungen seien geprägt vom gegenseitigen Respekt und dem Willen zum Konsens durch alle Parteien hindurch geprägt gewesen.

Dass dem Rat nun eine derart schludrige Vorlage, die Rösli ungefähr drei Mal auf den Kopf drehen musste, um sie zu verstehen, präsentiert würde, erfülle sie mit Ärger. Gewöhnlich seien Dokumente dieser Art mit einer Synopse ergänzt, welche die wesentlichen Änderungen zwischen bisheriger und neuer Textfassung hervorheben würden.

In ihrem Votum verunglimpft Brigitte Rösli sodann auch noch den Ratssekretären, der einleitend noch für seine Arbeit durch den Ratspräsidenten gerühmt wurde.

Da sich nicht alle Parteien bzw. Fraktionen sauber auf diese Vorlage hätten vorbereiten können, seien die demokratischen Mitwirkungsprozesse nicht respektiert worden.

Die Geschäftsordnung könne nicht im „Hauruck“-Verfahren teilrevidiert werden – so übergehe man gewisse Leute.

Die SP/JUSO-Fraktion wünscht keine Schnellschüsse ohne vertiefte Diskussionen und taxiert die Vorlage als Papiertiger, da „die Dinge ja bereits übergeordnet geregelt“ wären.

Brigitte Rösli erschliesst sich insbesondere den Sinn des letzten Satzes der Antragsschrift nicht, welche die Empfehlung des Ratsbüros umschliesst, wonach durch die vorgeschlagenen Änderungen einen Beitrag zur Steigerung der Effizienz des Ratsbetriebes leisten sollen.

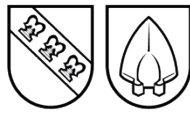
Rösli und Fraktion wünschen nicht, die Effizienz zu steigern. Ein Parlament sei per se ein ineffizientes Gebilde. Sollten Redezeitbeschränkungen notwendig werden, so könne das Kollektiv resp. der oder die Vorsitzende dies entsprechend lenken. Brigitte Rösli pocht auf ihre Erfahrung, war sie doch im letzten Jahr die erste Präsidentin, welche die neu revidierte Geschäftsordnung anwenden durfte und den Betrieb schliesslich bestens leiten konnte.

Raunen in den Reihen des Grossen Gemeinderates.

Brigitte Rösli – merklich empört und enerviert – interpretiert, wonach das Ratsbüro den Grossen Gemeinderat ohnehin am liebsten abschaffen und die Parlamentarierinnen und Parlamentarier zum totsichweigen verdammen möchte.

Die SP/JUSO-Fraktion wünscht, auf dieses Geschäft nicht einzutreten.

Unruhe bemächtigt sich des Ratssaales als Brigitte Rösli ihr emotionales Votum abschliesst.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Gemeinderat André Büecheler, SVP, erkundigt sich, ob das Plenum derzeit eine Eintretensdebatte oder bereits eine Detailberatung führe.

Im ursprünglichen Sinne war eine Eintretensdebatte zu diesem Geschäft nicht vorgesehen, da durch Gemeinderätin Rösli aber offenkundig ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde, informiert der Ratspräsident, wonach nach Erschöpfen der den allgemeinen Gesichtspunkten gewidmeten Voten über Eintreten abzustimmen sei.

Gemeinderätin Raffaella Piatti, JLIE/FDP, sah nicht vor, sich zu diesem Geschäft zu äussern; das vorangegangene Votum habe sie aber sprichwörtlich dazu ermutigt.

Das Votum von Brigitte Rösli rufe bei Raffaella Piatti Befremden hervor. Ihres Erachtens umfasse der Antrag nicht ansatzweise einen Affront gegen die damals zur Revision eingesetzte Spezialkommission und den darin Einsitz nehmenden Mitgliedern.

Raffaella Piatti verfügt selbst über eine juristische Grundbildung und versichert dem Rat, wonach das Gebaren des Ratsbüros durchwegs gängiger Praxis in der Juristerei entspreche.

Gemeinderätin Piatti rechnet es der Intelligenz und dem Verstand jedes und jeder einzelnen gewählten Parlamentariers und Parlamentarierin zu, eine solche Vorlage zu lesen und zu verstehen. Es bedürfe diesbezüglich keiner weiteren Dokumente oder Darstellungen; vor allem vor dem Hintergrund da die gut abgefasste Antragschrift für sich selbst spreche.

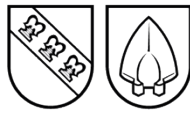
Dass gelebtes Recht in der Geschäftsordnung abgebildet werde, sei Folge einer konsequent und effizient geführten Organisation – das möge durchaus für ein Parlament gelten.

Gemeinderat Markus Hürzeler, CVP, war seinerzeit der Präsident der zur Revision der Geschäftsordnung durch das Plenum einberufenen Spezialkommission.

Selbstverständlich habe man auch damals die Revision des Geschäftsreglementes nach Gesichtspunkten im Sinne der Beweglichkeit und einer Ortung von Effizienzsteigerung vorangetrieben.

Allerdings hinterfragt Markus Hürzeler am Beispiel des Antrages zur Änderung der Redefolge bei Voranschlag und Jahresrechnung den konkreten Beitrag, der hier zu Gunsten eines effizienzgesteigerten Betriebes geleistet werden soll.

Bislang stellte der Stadtrat anlässlich einer Medienkonferenz den Antrag zum Voranschlag bzw. zur Jahresrechnung der Öffentlichkeit vor; zugegen waren dort auch Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Im Weiteren orientierte und besuchte der Stadtrat Ressort Finanzen die vorberatende Rechnungsprüfungskommission im Rahmen eines Einzelreferates. Und nun schlage das Ratsbüro zur Worterteilung in Art. 33 GeschO GGR vor, wonach der Stadtrat anlässlich der Parlamentsdebatte erneut an erster Stelle sprechen soll. Zuvor hatte der Präsident der Rechnungsprüfungskommission erst das Geschäft vorgestellt und dann die Erhebungen der Vorberatung zur Kenntnis gebracht.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Gemeinderat Hürzeler lehnt den diesbezüglichen Vorschlag zur Änderung ab. Mit den anderen Änderungen könne die CVP-Fraktion aber leben.

Gemeinderat Marco Nuzzi, FDP/JLIE, illustriert am Beispiel von Brigitte Rööslis Votum den Unterschied bzw. das mögliche Missverständnis zwischen Sendenden und Empfangenden, was insbesondere dann ins Gewicht fällt, wenn die empfangende Partei die Botschaft halt schlichtweg nicht verstehe. Vielleicht hätte Brigitte Rööslis ja eine/n Ratskollegen/-in konsultieren können, da die Vorlage ja doch eher simpler Natur sei.

Die Vorlage mache durchaus Sinn – insbesondere die Wortfolge bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung werde im beantragten Verfahren zu Art. 33 GeschO GGR wesentlich strukturierter; ansonsten im gegenwärtigen Regime der Rechnungsprüfungskommission das erzählen müsse, was eigentlich des Stadtrats Pflicht sei.

Was Gemeinderätin Piatti und Ratspräsident Eichenberger betreffend Abbildung aktualisierter Prozesse in der Geschäftsordnung schon hinlänglich erwähnt hätten, sei „Courant normal“.

Ein Parlament – und auch eine seinerzeit ins Leben gerufene Kommission – dürfe schlauer werden.

Gemeinderat Marco Nuzzi erachtet es als unprofessionell, sich von Gefühlen lenken zu lassen, kann sich aber des Eindruckes nicht erwehren, wonach Brigitte Rööslis persönliche Animositäten mit diesem Geschäft verbindet. In Tat und Wahrheit beschlägt die vorgeschlagene Änderung aber nur eine sachliche Thematik – eine kalte, trockene und – im engeren Sinne betrachtet – kalte Sache.

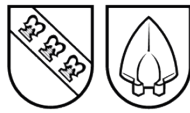
Gefühle seien Fehl am Platz. Das, was in der parlamentarischen Arbeit vielmehr zähle – und somit über den persönlichen Befindlichkeiten stünde –, sei die Mitwirkung eines jeden Einzelnen. Allerdings erstaune nicht weiter, dass dies der SP/JUSO-Fraktion nicht gelinge, wenn sie an den Sitzungen nur mit dezimierten Bestand, wie anlässlich der heutigen Zusammenkunft, erscheine und die fehlbaren Mitglieder im Ausland weilen.

Gelächter im Saal.

Gemeinderat Fabian Molina, JUSO/SP, nimmt das Votum seines Vorredners mit einem süffisanten Lächeln zur Kenntnis und hält dem Vertreter der FDP/JLIE-Fraktion entgegen, wonach die Tonalität schnell auf die persönliche Ebene transferiert werde, wenn Gemeinderat Nuzzi sich keiner anderen Argumente mehr zu bedienen wisse.

Allen in diesem Saal sei bekannt, dass die SP/JUSO-Fraktion, mitunter zu den anwesenheitstreuesten Fraktionen gehöre und jeweils nur wenige Absenzen zu vermelden habe.

Gemeinderat Molina „stinkt's“ – und zwar stinke ihm die Tatsache, wonach seit geraumer Zeit mit verschiedensten Mitteln versucht werde, den Betrieb des Parlamentes, wo mit grosser Ernsthaftigkeit debattiert werde, zu schwächen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Eine den staatsrechtlichen Prinzipien entsprechende Gewaltenteilung sei unerlässlich – dies bedeute denn auch, dass das Parlament – wie es der lateinische Wortstamm eben schon ausdrücke – parliert und sich nicht für jeden geringsten Entscheid durch den Stadtrat noch dessen Einverständnis einholen müsse.

Diesbezügliche Entwicklungen seien „noch und nöcher“ unterwegs, aktuell beispielsweise in der Form und Forderung des Stadtrates, wonach das Parlament in seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Sparpaketes reduziert werden solle.

Das Parlament sei mündig und stark genug, um selbst zu agieren und zu entscheiden, was in dessen Kompetenz liege.

Insbesondere der Zeitpunkt – aber auch die komplette Vorlage – taxiert Gemeinderat Molina als ungünstig. Des Weiteren bemängelt er die Form; schliesslich zähle er selbst nicht „zu den Dümmsten der hier Anwesenden“. Formal sei die Vorlage „schludrig“ aufgebaut. Des Weiteren mute es auch als nicht vertretbar an, wonach das Ratsbüro diese Vorlage dem Plenum aus Eigenantrieb vorlege – und diese nicht einer Spezialkommission, bzw. vorberatenden Kommission zur Stellungnahme zugewiesen wurde. Immerhin handle es sich um die Tagsetzung des Parlamentes.

Wenn nun der Präsident plötzlich Redezeiten kürzen dürfe, so werde mitunter auch die Budgethoheit des Legislativorgans beschnitten. Wenn man anlässlich der Beratung des Voranschlages nicht mehr „so lange reden darf, wie man es will“, dann stimme etwas nicht mehr in der Stadt Illnau-Effretikon.

Molina schliesst sein Votum mit einem Antrag auf Nichteintreten.

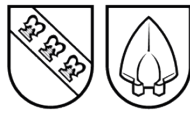
Gemeinderat Urs Gut, GP, möchte die emotional spürbar aufgeladene Stimmung im Saal wieder etwas herunterkühlen. Er fragt das Plenum, ob es denn ein Problem mit der Geschäftsordnung gäbe? Seiner Meinung nach funktioniere alles – man möge doch besser einfach alles bleiben lassen, so wie es momentan sei. Die vorherige Fassung vermochte einen Zeitraum von zehn Jahren ohne jegliche Änderungen abzudecken; das alleine dafür sei Grund und Zeichen genug, nun nichts zu unternehmen, ansonsten sich nur der Rhythmus solch anfallender Teilrevisionen erhöhe.

Gemeinderat Gut erachtet diese Entwicklung als nicht wünschenswert und schliesst sein Votum mit dem Ausspruch: „Wehret den Anfängen!“.

Erheiterung im Saal.

Gemeinderat André Büecheler, SVP, möchte die Diskussion auf der sachlichen Ebene fortführen. Fakt sei, dass das Ratsbüro gemäss eben dieser Geschäftsordnung durchaus berechtigt sei, dem Gesamtrat einen Antrag zur Sache zu stellen (vgl. Art. 6 und Art. 109 Gescho GGR). Im Ratsbüro seien im Übrigen auch sämtliche Parteien bzw. Fraktionen vertreten – jene, die auf Einsitz verzichtet haben, hätten dies im Einvernehmen mit der Interfraktionellen Konferenz so beschlossen.

Als Gemeinderat Molina diese Aussage zwischenrufend anzweifelt, präzisiert der wortführende Gemeinderat Büecheler die Zusammensetzung der Geschäftsleitung, wo auch die Stimmzählenden vertreten - und insbesondere für die Interessen der SP/JUSO-Fraktion durch Daniel Nufer repräsentiert - sind.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Ein weiterer Zwischenruf von Gemeinderat Daniel Hari, der für die EVP-Fraktion bekannt gibt, wonach diese selber Schuld sei, wonach sie nicht zu erlauchten Kreis gehöre, entlockt den Reihen des Grossen Gemeinderates schallendes Gelächter.

Substanziell hält Gemeinderat Buecheler zu den einzelnen Anträgen fest, wonach er als Vorsitzender des Gremiums im Jahre 2012, eine bekanntlich ausgedehnte Budgetdebatte im Rahmen einer Doppelsitzung zu leiten hatte. In Anbetracht der Tatsache, dass er gegen morgens um 01.15 Uhr nach 85 Anträgen zur Schlussabstimmung ansetzen durfte, erwies es sich als dankbar, dass die durch das Büro beschlossene Begrenzung der ordentlichen Redezeiten die Debatte nicht noch länger andauern liessen.

Während seiner sechs Jahre anhaltenden Beamtung als Präsident der Rechnungsprüfungskommission störte sich Buecheler an der Tatsache, wonach sich sein einleitendes Votum bei Beratung von Voranschlag und Jahresrechnung mit jenem des Finanzvorstandes deckte. Für beide Parteien war diese Form der Beratung wenig wertschätzend; schliesslich betreiben beide Referenten Aufwand, ihr Votum entsprechend vorzubereiten. Gewinnbringend sei es, wenn der Präsident der vorberatenden Kommission sich auf das vorangegangene Referat der Exekutivvertretung abstützen könne und anhand jener Ausführung die Kommissionserhebungen und Stellungnahme strukturieren könne.

Gemeinderat Buecheler begrüsst die Vermeidung von Doppelspurigkeiten. Das Büro habe denn in dessen Antrag auch Vorsicht walten lassen, indem es beispielsweise zur Kürzung der Redezeiten eine „Kann-Formulierung“ gewählt habe.

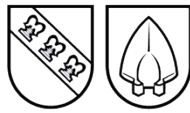
Wie die Vorredner vorhin angemerkt hätten, fände man sich gegenwärtig an der Sitzung eines Parlamentes - welches denn auch „parlieren“ soll - wieder, und die Nichteintretensanträge würden dieser Eigenschaft dann doch sehr widersprechen.

Gemeinderat Marco Nuzzi, FDP/JLIE, weist im Zusammenhang zur beantragten Ergänzung von Art. 35 GesO GGR, welche dem Ratsbüro die Möglichkeit einräumt, Redezeit zu kürzen, darauf hin, dass sich auch Altratspräsidentin Röösl, anlässlich der Budgetberatung in ihrem Präsidialjahr, dieser Regelung bedient hätte; allerdings ohne rechtliche Grundlage in der Geschäftsordnung. Der Antrag nehme somit nichts anderes als die seit Jahren gelebte Praxis auf.

Dass die SP-Fraktion dies nach so kurzer Zeit bereits wieder vergessen habe, sei bedenklich.

Zudem seien an der fraglichen Sitzung der Interfraktionellen Konferenz, an welcher die künftige Bestandesgrösse des Parlamentes auf Ersuchen des Stadtrates hin, diskutiert wurde, keinerlei Verlautbarungen in Richtung gewünschter Verkleinerung des Legislativorganes erfolgt. Dass dies nun falsch transportiert werde, könne lediglich an der schlechten Vorbereitung und Vertretung der SP/JUSO-Fraktion in jenem Gremium gelegen haben.

Gelächter im Saal.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Gemeinderat Fabian Molina, JUSO/SP, möchte nicht ewiges Ping-pong mit nun fortwährenden abwechselnden Voten und Schlagabtauschen spielen. Der Rat habe zwar keine Verkleinerung beschlossen, doch würden momentan zahlreiche Bestrebungen bestehend die Position des Grossen Gemeinderates zu schwächen.

Gemeinderätin Brigitte Rösli, SP/JUSO, hat im Verlauf der bisherigen Debatte zwei Seitenhiebe gegen ihre Person ausmachen können. Zum einen hätte Ratskollege Nuzzi sie als dumm betitelt – das könne sie so stehen lassen.

Gelächter im Saal.

Zum Zweiten habe sich Rösli als Repräsentantin ihrer Fraktion anlässlich der fraglichen Sitzung der Interfraktionellen Konferenz sehr wohl eingebracht und sich eindringlich mit der Materie befasst.

Im Weiteren habe Brigitte Rösli seinerzeit dem Plenum eine gekürzte Redezeit vorgeschlagen. Zwischen einem Vorschlag, zu welchem man sich mit einem Gegenantrag zur Wehr setzen könne und der Version, wie sie nun das Ratsbüro selber beschliessen könne, bestünde ihres Erachtens ein wesentlicher Unterschied.

Gemeinderätin Rösli bedauert es, dass der Rat nun die Bestimmungen der Form und Art, wie er Geschäfte behandeln wolle, ändere, ohne vorher die interfraktionelle Beratung zu konsultieren.

Gemeinderätin Tanja Bischof, EVP, nahm seinerzeit ihres Zeichens auch in der Spezialkommission zur Erarbeitung der Vorlage zur Totalrevision der Geschäftsordnung Einsitz.

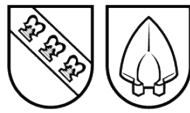
Aus einer Mücke werde nun sprichwörtlich ein Elefant produziert. Man habe sich damals unbestrittenermassen bei der Kommissionsarbeit bemüht, die Beratungen gewissenhaft, vollständig und in Erwägung sämtlicher relevanten Aspekte durchzuführen.

Die Arbeiten gestalteten sich äusserst komplex – und selbstverständlich sei es nun auch legitim, wenn man heute zum Schluss kommt, dass sich an einigen Stellen nun Korrekturbedarf ergibt.

Gemeinderätin Bischof nehme es nun doch nicht persönlich, wenn man eine sehr gute Grundlagenarbeit nun noch verfeinere.

In vorangegangenen Voten wurde die Verwaltung kritisiert, wonach sie das Parlament schwäche oder eben eine „schludrige“ Arbeit vorgelegt habe. Es sei Gemeinderätin Bischof wichtig, diese Verunglimpfungen zu relativieren. Die Arbeit des Ratssekretären sei auch in der Spezialkommission unerlässlich und unverzichtbar gewesen.

Gemeinderat André Buecheler, SVP, zeigt sich erstaunt, über die Tatsache, wie gut – oder wie eben im konkreten Fall wie schlecht – die Ratsmitglieder ihre eigene Geschäftsordnung kennen würden. Sie lege dem Grossen Gemeinderat vielseitige Instrumente in die Hand, um den Sitzungsverlauf zu beeinflussen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Insbesondere das Wesen des in Art. 41 GeschO GGR stipulierten Ordnungsantrages sei ein demokratisches Mittel, mit welchem sich „beinahe alles machen liesse“. Damit liesse sich im Übrigen auch die Redezeit nicht nur kürzen, sondern auch verlängern.

Gemeinderat Hans Jürg Gehri, BDP, beobachtet die Diskussion und stellt eine Entwicklung fest, die ihm nicht behagt. Das Auseinanderdividieren von Juristen und solchen, die dies nicht sind, widerspreche dem Wesen des Parlamentes, wo verschiedene Persönlichkeiten mit verschiedenen Hintergründen gemeinsam Lösungen erarbeiten sollen.

Gemeinderat Gehri ist enttäuscht über den Fakt, dass sich die an der Diskussion beteiligten Personen einander den Intelligenzquotienten vorgerechnet, aber wenig zur Sache beigetragen hätten.

Man möge nun zur Detailberatung schreiten und die Nebenschauplätze verlassen.

Im Übrigen frage er sich, inwiefern sämtliche Mitglieder des Ratsbüros am Prozess der Erarbeitung dieses Antrages partizipiert hätten

Ratspräsident Stefan Eichenberger schliesst die von starker Emotionalität geprägte Eintretensdebatte ab und merkt an, dass sämtlichen Mitgliedern des Ratsbüros die Möglichkeit offen stand, sich an den Diskussionen anlässlich der Sitzungen des Ratsbüros zu beteiligen. Auch die SP/JUSO-Fraktion sei beim fraglichen Traktandum präsent gewesen. Der Vorsitzende kommt nicht umhin, sein Erstaunen über die hohen Wellen, welche dieser Antrag offensichtlich schlug, auszudrücken.

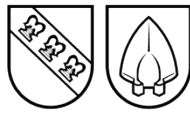
ABSTIMMUNG ZUM EINTRETEN

Der Rat tritt mit grossem Mehr auf die Behandlung der zu Grunde liegenden Vorlage ein.

Der Präsident eröffnet die Detailberatung, anlässlich welcher sich nur ein Votant zu Wort meldet; es ist der Gemeinderat Andreas Hasler, GLP.

Gemeinderat Andreas Hasler, GLP, merkt zur ausufernden Vordebatte an, wonach es interessant wäre zu eruieren, welches Geschäft der heutigen Traktandenliste die Öffentlichkeit wohl am meisten zu interessieren vermöge.

Die rhetorische Frage wird durch das Plenum in Form von schallendem Gelächter beantwortet.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

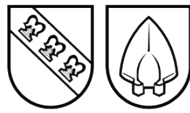
GESCH.-NR. 2016-1845
BESCHLUSS-NR.

Art. 33, Ziff. 2a., GeschO GGR wonach dem Stadtrat nach Begründung von Motionen oder Postulaten durch die Urheberschaft das Wort zu erteilen sei, scheine in dieser Form überflüssig – eine korrespondierende Bestimmung fände sich bei der Behandlung der Vorstösse in den Art. 64 bis 72 der gültigen Geschäftsordnung.

Hierzu stellt Gemeinderat Andreas Hasler jedoch keinen Antrag.

Allerdings nutzt Gemeinderat Hasler die Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat sich bislang noch nie des Verfahrens nach Art. 72 Abs. 4 bedient hat. Seinerzeit habe bereits Altgemeinderätin Ursula Bornhauser, GLP, gefordert, dass der Stadtrat bei Motionen oder Postulaten auf schriftlichem Wege – vor Beratung im Parlament – bekannt geben soll, über Bereitschaft signalisiere, das formulierte Ansinnen entgegen zu nehmen. Jenes Vorgehen würde den Fraktionen die Sitzungsvorbereitung wesentlich vereinfachen. Der Stadtrat könnte auf diesem Weg zusätzliche Fakten bekannt geben, die den Parteien als Diskussionsgrundlage dienen könnten.

Der Ratspräsident stellt die erschöpfte Diskussion fest und schreitet zur Schlussabstimmung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.
BESCHLUSS-NR.

2016-1845

ABSTIMMUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates und in Anwendung von
§ 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie von Art. 6 bzw. Art. 109 GeschO GGR -

BESCHLIESST:

4th Art. 32 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01)
vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird wie folgt ergänzt:

Art. 32	¹ Bei einem umfangreichen Geschäft wird zuerst Eintreten oder Nichteintreten beschlossen; bei Eintreten wird anschliessend die Detailberatung durchgeführt. Bei der Eintretensdebatte können Ratsmitglieder und Fraktionen nur grundsätzlich Stellung nehmen sowie Änderungs- und / oder Rückweisungsanträge anmelden. ² <i>Der Stadtrat kann sich in der Eintretensdebatte ebenfalls äussern.</i> ³ <i>Bei Beratung von Voranschlag und Jahresrechnung eröffnet der zuständige Referent des Stadtrates die Eintretensdebatte mit der Präsentation der jeweiligen Vorlage.</i>	Eintretensdebatte
---------	--	-------------------

5th Art. 33 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01)
vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird in Absatz 1 wie folgt um eine Ziffer ergänzt:

Art. 33	¹ Das Präsidium erteilt das Wort: 5 den Berichterstattenden der vorberatenden Kommission und allenfalls deren Minderheit sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern dieser Kommission 6 bei parlamentarischen Vorstössen (bei Begründung und Vorliegen der Antwort) dem oder der Erstunterzeichnenden 2a <i>dem Stadtrat nach erfolgter Begründung von Motionen und Postulaten, damit dieser eine kurze Stellungnahme, zur Bereitschaft, ob er den Vorstoss entgegennehmen will, darlegen kann.</i> 7 <i>bei Wahlen dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz</i> 8 <i>Dem betreffenden Referenten des Stadtrates zur Eröffnung der Eintretensdebatte bei Behandlung von Voranschlag und</i>	Worterteilung
---------	--	---------------



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

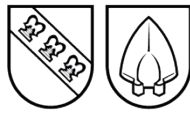
2016-1845

BESCHLUSS-NR.

Jahresrechnung. Hernach folgt die weitere Behandlung gemäss Ziffer 1 bzw. Abs. 2.

² Anschliessend ist die Diskussion offen (vgl. Art. 34 GeschO GGR).

³ Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

6th Art. 6 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird um eine Ziffer 3a ergänzt:

Art. 6	Dem Büro des Grossen Gemeinderates obliegen:	Obliegenheiten und Rechte
	11. die Vertretung des Grossen Gemeinderates nach aussen, 12. die Unterstützung des Präsidiums bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder vom Ratspräsidium übertragen werden, 13. die Zuteilung der Geschäfte an Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Wenn die Vorberatung eines Geschäfts nicht vorgeschrieben ist, kann dieses direkt dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung zugewiesen werden. In dringenden Fällen stehen diese Befugnisse dem Ratspräsidium zu (vgl. Art. 91 GeschO GGR), 3a. <i>die Prüfung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse in formaljuristischer Hinsicht und auf deren Zulässigkeit</i> 14. die Antragstellung auf Schaffung von Spezialkommissionen (vgl. § 17 GO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 2 GeschO GGR), 15. die Erteilung der Medienakkreditierungen an Presseberichterstattende, 16. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Grossen Gemeinderats gemäss Art. 18 GeschO GGR, 17. der Entwurf des Voranschlages des Grossen Gemeinderates über seine Ausgaben, 18. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Gemeinderates, sofern dieser nicht eine Kommission damit beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, 19. die Behandlung von Petitionen und der Entscheid darüber, ob eine solche dem Rat vorzulegen sei. Ferner ist das Büro des Grossen Gemeinderates befugt, 20. dem Rat von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.	



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 1. OKTOBER 2015

GESCH.-NR.

2016-1845

BESCHLUSS-NR.

- 4.* Art. 35 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird wie folgt ergänzt:

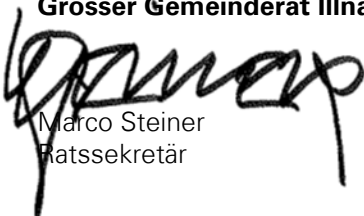
Art. 35	¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt. ² Die Redezeiten betragen: – Kommissionssprecher, Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und Mitglieder der Exekutivbehörden 15 Minuten – alle übrigen Diskussionsredner 5 Minuten – Begründung von Ordnungsanträgen 3 Minuten – persönliche Erklärungen (zu Beginn der Sitzung) 3 Minuten ³ Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen. ⁴ <i>Das Ratsbüro kann bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung die ordentlichen Redezeiten kürzen.</i>	Form der Voten / Redezeiten
---------	--	--------------------------------

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- den Stadtrat, zweifach,
 - das Ratssekretariat, dreifach
- zur Nachführung der städtischen Gesetzessammlung und Verbreitung des neuen Erlasses

Die einzeln vorgenommenen Abstimmungsvorgänge zu den dezidierten Ziffern des Antragsdispositives erfolgen anlässlich der Beschlussfassung allesamt mit grossem Mehr.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 02.10.2015

ms